

Johannes Lambert, Ministerialrat a. D. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

## **Elternarbeit - juristische Grundlagen**

Herbsttagung des Arbeitskreises der Elternbeiratsvorsitzenden der Gymnasien im Regierungsbezirk Tübingen am 16. November 2013 in der Mensa der Liebfrauenschule in Sigmaringen

**Der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag** ist in dem lapidaren Satz des Artikel 7 Abs. 1 GG festgehalten: "Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates." Die Schulen werden also nicht im Auftrag der Eltern tätig, sondern sie nehmen einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag wahr.

Das Bundesverfassungsgericht betont, dass alle **wesentlichen Leitentscheidungen für das Schulwesen vom Parlament getroffen** werden müssen. Damit sind auch die Eltern geschützt: Eingriffe in ihre Rechtspositionen müssen sich letztlich auf eine Autorisierung seitens der Volksvertretung zurückführen lassen.

Auf der Seite der Eltern muss unterschieden werden: zwischen ihrem **individuellen Erziehungsrecht** (siehe unten I) und ihrem **kollektiven Elternrecht**, d.h. dem Recht, an Leben und Arbeit der Schule mitzuwirken (siehe unten II).

### **I. Das Erziehungsrecht der Eltern**

Artikel 6 Abs. 2 GG: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht."

Mit dem **Begriff "Eltern"** sind im schulischen Bereich in der Regel die Personensorgeberechtigten nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches gemeint. Dieser Begriff hat durch das Kindschaftsreformgesetz eine Erweiterung erfahren. Danach bleiben die Elternteile auch nach einer Ehescheidung beide sorgeberechtigt, solange das Familiengericht nicht ausdrücklich dem Vater oder der Mutter das alleinige Sorgerecht überträgt. Daneben haben auch die Eltern nichtehelicher Kinder beide das Sorgerecht, wenn sie entsprechende Sorgeerklärungen abgeben.

Problematisch sind die Fälle, in denen die Schüler nicht oder jedenfalls nicht allein bei dem/der Sorgeberechtigten leben. Grundsätzlich gilt, dass die Sorgeberechtigten gegenüber der Schule im Interesse einer guten Partnerschaft ihre elterlichen Rechte persönlich wahrnehmen müssen. In Baden-Württemberg können daher Nichtsorgeberechtigte nur dann **elterliche Partner der Schule sein, wenn der Schüler bei keinem Sorgeberechtigten wohnt**, sondern z.B. bei den Großeltern oder bei Pflegeeltern, die Schule also andernfalls keinen elterlichen Ansprechpartner hätte.

Mit der Volljährigkeit des Schülers endet das individuelle Erziehungsrecht der Eltern (allerdings nicht unbedingt das kollektive Elternrecht, siehe hierzu unten II). Die

Informierung von Eltern volljähriger Schüler bleibt möglich, solange diese nicht widersprechen.

## II. Kollektives Elternrecht

Neben dem individuellen Erziehungsrecht steht das Recht der Eltern, an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitzuwirken. Dieses sog. **kollektive Elternrecht** hat **nicht seine Grundlage in dem grundgesetzlich geschützten Erziehungsrecht** der Eltern. Denn im Gegensatz zu diesem ist jenes dem Staat nicht vorgegeben, sondern setzt im Gegenteil ein Schulwesen voraus. Das kollektive Elternrecht wurde im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit von Elternschaft und Schule in der **Landesverfassung** festgeschrieben.

Die begriffliche Unterscheidung ist von großer praktischer Bedeutung: Das individuelle Erziehungsrecht steht nicht zur Disposition von Mehrheitsentscheidungen der Eltern.

**Elternversammlungen und Elternvertretungen können sich daher in der Regel nicht um Einzelfälle kümmern.** In den Klassenelternversammlungen (bzw.

Klassenpflegschaften) werden die allgemeinen Fragen der Klasse besprochen, Einzelfälle können allenfalls mittelbar zur Sprache kommen, wenn das Verhalten einzelner Schüler Auswirkungen auf die gesamte klasseninterne Lernsituation hat.

Im Übrigen können Elterngremien und Elternvertretungen **die Angelegenheiten einzelner Schüler nur dann behandeln, wenn die betroffenen Eltern zustimmen.** Andernfalls wäre deren Erziehungsrecht verletzt.

Da das kollektive Elternrecht von dem individuellen Erziehungsrecht begrifflich zu trennen ist, endet es nicht mit der **Volljährigkeit des Schülers**. Im Einzelnen ist es wie folgt ausgestaltet.

Die Elternvertretung ist Teil der Regelung zur schulinternen Willensbildung und steht damit in einem komplexen Zusammenwirken mit Schulleitung (§ 41 SchG), Schulaufsicht, Schulträger, Lehrerkonferenzen (§ 2 Konferenzordnung) und Fachlehrer. Sie wird stufenweise durchgeführt.

Basis bilden die **Klassenpflegschaften**, denen die Eltern der Schüler und die Lehrer der Klasse angehören. Hier werden die die Klasse betreffenden allgemeinen Fragen besprochen.

In jeder Klassenpflegschaft wählen die Eltern zwei Vertreter in den **Elternbeirat** der Schule. Dieses Gremium hat **vom rein juristischen Standpunkt betrachtet keine sehr starke Stellung**: Ihm kommen lediglich Mitwirkungsrechte für die schulische Entscheidungsfindung zu, d.h. das Recht informiert und angehört zu werden. Der Elternbeirat hat insoweit keine eigenständigen Entscheidungsrechte und in der Regel auch

kein formales Mitbestimmungsrecht, d.h. nicht das formalisierte Recht, dass Entscheidungen der Schule von seiner Zustimmung abhängig gemacht werden. Gleichwohl kommt dem Elternbeirat in der sozialen Wirklichkeit der Schule, in der Gemeinde und gegenüber Schulverwaltung und Schulträger eine sehr starke Stellung zu. Er besteht aus den gewählten, damit demokratisch legitimierten und weisungsunabhängigen Elternvertretern, er hat ein Initiativrecht, d.h. er kann Themen aufgreifen und einbringen, er hat ein **Informationsrecht, ein Recht zur Öffentlichkeitsarbeit und ist direkter Ansprechpartner für Schulverwaltung und Schulträger.**

Insbesondere wird seine Bedeutung durch das ihm gesetzlich ausdrücklich zugestandene Recht zur Öffentlichkeitsarbeit gestärkt. Allerdings sind hier zwei Grenzen zu beachten. Einmal reicht dieses Recht nur, "soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt". Es muss also letztlich um schulbezogene Themen gehen. Zu anderen Themen offiziell Stellung zu nehmen, hat der Elternbeirat keine Legitimation. Zum Zweiten bilden die gesetzlichen Begriffe "gemeinsame Verantwortung, vertrauensvolle Zusammenarbeit, Erziehungsgemeinschaft" Vorgaben für Diktion und Stil öffentlicher Klärungen des Elternbeirats.

Der Elternbeirat ist nur zur Behandlung schulischer Themen legitimiert. Aber auch hier wird die Unterscheidung zum außerschulischen Bereich nicht allein nach den örtlichen (Schulgelände) und zeitlichen (Schulzeit) Grenzen bestimmt. Vielmehr kann der Elternbeirat alle Themen aufgreifen, "soweit sie das Leben der Schule berühren".

Der Elternbeirat wählt Vertreter in die **Schulkonferenz**. Diesem Gremium gehören in der Regel folgende Mitglieder an: drei Schülervereiner, drei Elternvertreter, sechs Lehrervertreter und der Schulleiter.

Die Schulkonferenz ist ein Gremium, in dem die einander widerstreitenden Interessen innerhalb der Schule zum Ausgleich gebracht werden sollen. Ihre Befugnisse sind abgestuft und beinhalten je nach dem Sachgebiet Anhörungs- und förmliche Mitbestimmungsrechte oder eigenständige, abschließende Entscheidungszuständigkeiten. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus zu umstrittenen Fragen nicht rechtsverbindliche Voten abgeben (§ 47 Abs. 1 SchG). Über ihre Vertreter in der Schulkonferenz können die Eltern daher Einfluss ausüben.

Die **Elterngruppe der Schulkonferenz** kann in diesen zur Mitbestimmung des Gremiums gehörenden Bereichen initiativ werden. Es ist ihr ausdrücklich zugestanden, der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und in dieser Konferenz (ohne Stimmrecht) mit zu beraten.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den **Gesamtelternbeirat**. Er ist Ansprechpartner sowohl des Schulträgers als auch der Schulaufsichtsbehörde und für die Angelegenheiten der Elternvertretung zuständig, welche über den Bereich einer Schule hinausgehen. Im Übrigen können die Elternvertretungen auf überörtlicher Ebene **Arbeitskreise** bilden, die von der Schulverwaltung beraten und (ideell und organisatorisch, aber nicht finanziell) unterstützt werden. Als Beratungsgremium des Kultusministeriums ist der **Landeselternbeirat** eingerichtet.

### III. Fragen aus dem Arbeitskreis – mit Stichworten zur Beantwortung

. *rechtliche Stellung der ARGEn / Historie (wegen der Finanzierungsfragen)*

§ 58 Abs. 2 Satz 2 SchG: „(2) Elternvertretungen können sich zu überörtlichen Arbeitskreisen zusammenschließen, um im Rahmen ihrer Zielsetzung Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, gemeinsam Veranstaltungen durchzuführen und gemeinsame Stellungnahmen zu erarbeiten. Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen solche Arbeitskreise.“ Wurde bisher nicht finanziell verstanden.

. *Einträge im Endjahreszeugnis (Fehlzeiten / Teilnahme, bzw. sogar Nichtteilnahme an Praktika)*

Siehe Zusatztext

. *Veranstaltungen außerhalb der Schulzeit (z.B. Sozialpraktikum in Freizeit/Ferienzeit) falls das von der Schule so organisiert, ist das dann unbedingt zustimmungspflichtig in den Gremien Elternbeirat und Schulkonferenz?*

Schulische Veranstaltung, Freiwilligkeit außerhalb der Schulzeit, § 2 Konferenzordnung:

„11. Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte);“

§ 47 (5) Folgende Angelegenheiten werden in der Schulkonferenz beraten und bedürfen ihres Einverständnisses: ...

5. „Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte), ...“

. *Aufstiegsmöglichkeiten, bzw. Nachqualifizierungsmöglichkeiten von Lehrkräften vom gehobenen in den höheren Dienst (oder umgekehrt, ich weiß immer nicht was mehr ist - kurz: von RS zu Gymi-Lehrkraft mit Befugnis für die Kursstufe) konkrete Wege im Ministerium/Ansprechpartner*

Keine Approbation für Lehrer erforderlich, Einsatz nach konkreter Fähigkeit im Einzelfall möglich – Ansprechpartner/in Frau Sturmann

- *Schulbusmeldebogen installieren, möglichst an allen Schulen eines Trägers, bzw. bei der Kommune selbst - rechtliche Einwände?*
- *Berechtigung der Bundeswehr in die Schulen zu kommen (auch bei Eltern unangekündigt) um für den Dienst in der Bundeswehr zu werben? Aktuelles Thema derzeit in der SIB, im LEB kontrovers diskutiert.*

Bisher galt Vereinbarung, inwieweit daran festgehalten wird ist eine politische Frage

---

## **Zusatztext zur Eintragung von Fehlzeiten**

aus der (bisherigen) Sicht des Kultusministeriums

Ausgangslage vor 17 Jahren: Häufung missbräuchlicher Entschuldigungen

§ 2 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung:

"(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen."

Problem: Krankheiten sind oft sog. "innere Tatsachen", die nur schwer oder auch nicht zu verifizieren sind. Ein cleverer Schüler kann dafür sorgen, dass die falsche Behauptung, krank gewesen zu sein, nicht widerlegbar ist.

Auf Vorschlag von Schulleitern: Möglichkeit der Eintragung von Fehlzeiten. Die Einführung kam unter Ministerin Dr. Schulz-Hector, war seinerzeit nicht umstritten, wurde seither zwar immer wieder diskutiert, aber in früheren Jahren nie ernstlich in Frage gestellt.

Die Regelung hat im Einzelnen zwei Stufen:

- Die Verhältnisse an den Schulen sind unterschiedlich. Das Kultusministerium schreibt die Eintragung von Fehlzeiten nicht vor, sondern überlässt die Grundsatzfrage, ob dies überhaupt möglich sein soll, den Gremien. Es handelt sich um eine "allgemeine Frage der Erziehung und des Unterrichts an der Schule" der Schule, so dass die GLK unter Beteiligung der Schulkonferenz (Anhörung) für diese grundsätzliche Frage zuständig ist.

- Wenn entsprechende Gremienbeschlüsse vorliegen, ist es dann Aufgabe der Klassenkonferenz zu entscheiden, ob bei häufigen Fehlzeiten eine Eintragung pädagogisch angemessen ist. Die Klassenkonferenz kennt den Schüler, sie kann den individuellen Fall prüfen und danach entscheiden, ob der Eintrag ins Zeugnis pädagogisch angezeigt ist oder nicht. So können Härtefälle vermieden werden, etwa bei chronischen Erkrankungen, nach Unfällen oder bei längeren Krankenhausaufenthalten.

#### § 6 Abs. 3 und 4 Notenbildungsverordnung:

"(3) Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

(4) Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse.

(5) Die allgemeine Beurteilung, die Noten für Verhalten und Mitarbeit und die Bemerkungen werden als Teil des Zeugnisses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Konferenzordnung von der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangsstufenkonferenz beraten und beschlossen; der Klassenlehrer hat für die allgemeine Beurteilung einen Vorschlag zu machen."

#### Folgen der Regelung:

- Der Missbrauch von Entschuldigungen ging seinerzeit schlagartig zurück. Die Schulleiter verteidigten die Regelung. Wir müssen das Vertrauen in die Schulen haben, dass sie die menschlich harten Fälle auch in menschlich angemessener Weise lösen. Wir dürfen ihnen aber nicht aus mangelndem Vertrauen die generellen Möglichkeiten einschränken, den schulischen Ordnungsrahmen durchzusetzen.
- Bei häufigen Fehlzeiten kommt die Eintragung ins Zeugnis in Betracht, ein wirksames pädagogisches Signal.
- Für die Richtigkeit der Eintragung ist die Schule verantwortlich und beweispflichtig. Die Eintragung hat in der Praxis daher zur Voraussetzung, dass die Fehlzeiten der Schüler von allen Lehrern korrekt im Klassenbuch festgehalten werden. Auch dies hat eine pädagogische Signalwirkung: Es wird in der schulischen Praxis ernst genommen und nicht geflissentlich übersehen, wenn ein Schüler fehlt.
- Die Eintragung ist rechtlich keine Sanktion für ein schulordnungswidriges Verhalten, sondern gehört zu den Leistungen, die das Zeugnis bezeugen soll.

Das in diesen Fragen zuständige Beratungsgremium ist der Landeselternbeirat (§ 60 Schulgesetz). Ggf. müsste das Kultusministerium über den Landesschulbeirat und die schulischen Hauptpersonalräte auch die Lehrer anhören.